

Berechnung des steuerbaren Eigenkapitals

1. Allgemeines

Gegenstand der Kapitalsteuer ist gemäss § 92 StG das Eigenkapital.

2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht gemäss § 93 StG aus

- dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital;
- den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

Zum steuerbaren Eigenkapital von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gehört zusätzlich jener Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (vgl. StP 95 Nr. 1).

3. Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Das steuerbare Eigenkapital der gemäss den §§ 87 oder 88 besteuerten juristischen Personen (Holding- und Verwaltungsgesellschaften) besteht gemäss § 94 StG aus

- dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital;
- den offenen Reserven;
- jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

4. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt gemäss § 96 Absatz 1 StG das Reinvermögen. Das Grund- oder Dotationskapital wird nicht als Schuld berücksichtigt.

5. Kantonbank

Das steuerbare Eigenkapital der Kantonbank besteht gemäss § 97 Absatz 1 StG aus den Reserven.